

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



14.02.2017

Zahl: 030-02-1690/2017

Betrifft: Neuerlassung sowie Außerkraftsetzung des Teilbebauungs-
planes für Gste. in der KG Ritzing – EKZ Tenorio

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 24, 25 und 26 sowie 27 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. 23/1995, K-GPIG 1995, idF LGBl. 24/2016, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, für die Grundstücke 104/14, 108/1, 110/1, 180/1, 181/2 und 104/2 je KG Ritzing (EKZ-Tenorio) einen **neuen Teilbebauungsplan zu erlassen** und gleichzeitig die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 21.05.2015, Zahl: 030-02-0714/2015, **außer Kraft zu setzen**.

Der Entwurf der Verordnung liegt durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Wolfsberg – Rathaus, 2. Stock, IT-Bauverwaltung – zur allgemeinen Einsicht auf.
Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.wolfsberg.at (Rubrik: „Amtliche Mitteilungen“) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Teilbebauungsplanerlassung bzw. -außerkraftsetzung einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt Wolfsberg gegen den Entwurf der Teilbebauungserlassung bzw. -Außerkraftsetzung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Abänderung des Teilbebauungsplanes in Erwägung zu ziehen.

F.d.R.z.:


Willibald Scharf

Angeschlagen am:

15. Feb. 2017

Abgenommen am

15. 3. 17

Der Bürgermeister:


Hans-Peter Schlagholz



